

Besuchskonzept für das Evang. Wohnstift St. Paul ab 22.06.2020

Aufgrund aktueller Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums kann das Besuchskonzept für das Wohnstift St. Paul ab 22.06.2020 erweitert werden. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, eine 2. feste Kontaktperson für Besuche zu benennen.

Die Rahmenbedingungen des ab 22.06.2020 gültigen Besuchskonzeptes finden Sie nachfolgend aufgeführt:

- Besuche müssen im Vorfeld telefonisch angemeldet und terminiert werden. Die vorherige Anmeldung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr möglich.
- Die Anmeldung ist über die Rufnummer der Hotline: 0931 61408-3300 vorzunehmen.
- Für maximal 2 Bewohner gleichzeitig können Besuchstermine vergeben werden. Das bedeutet in der Gesamtheit maximal 16 Besucher pro Tag.
- Die vorgegebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
- Nicht angemeldete und genehmigte Besuche können nicht stattfinden.
- Von den Besuchern ist eine Selbsterklärung verpflichtend vor Ort auszufüllen.
- Bei Missachtung der vorgegebenen Maßnahmen sind wir gezwungen, den Besuch abubrechen.
- Besuchshäufigkeit und Dauer ist bis auf weiteres auf je 1 festen, registrierten Besucher und maximal 30 Minuten beschränkt. Gleichzeitige Besuche zweier benannter Kontaktpersonen sind nicht möglich. Je nach Pandemiegeschehen kann diese Regelung angepasst werden.
- Besuchszeiten sind von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 09:30 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr.
- Für die Koordination der Besuche/Besucheranmeldung ist der Fachbereich Betreuung verantwortlich.
- Jeder Besucher/jede Besucherin wird während seiner/ihrer Besuchszeit von Betreuungsmitarbeitenden begleitet. Diese sind speziell auf Hygiene- und Schutzmaßnahmen geschult.
- Die Besuche finden im Andachtsraum statt. Das Betreten der Wohnbereiche bzw. Bewohnerzimmer ist nicht gestattet.
- Für Bewohner, die nicht im Rahmen dieses Konzeptes besucht werden können, besteht auch weiterhin die Möglichkeit des „virtuellen Besuchs“.
- Keine Besuchsmöglichkeit besteht für isolierte bzw. unter Quarantäne befindliche Bewohner.
- Auf den Stationen sind Besuche ausschließlich in der Sterbephase erlaubt. Jedoch nicht auf der Isolierstation oder bei unter Quarantäne befindlichen Bewohnern.
- Während des Besuches ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, Körperkontakt ist nicht möglich. Ein begleitender Mitarbeitender ist während des gesamten Besuchszeitraumes anwesend, um die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Besucher sind verpflichtet, geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen (wird ggf. vom Wohnstift gestellt).
- Um alle Bewohner und Besucher gleichberechtigt zu behandeln, halten Sie sich bitte an die Regeln, insbesondere die maximale Besuchsdauer.
- Von Besuchen ausgeschlossen sind Personen unter 16 Jahren, Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen oder spezifischen Symptomen.